

Aus dem blühenden Leben heraus verfällt der Beschuldigte zunächst den Fangarmen der Polizei, die — man kann es nicht leugnen — in mancher Beziehung gefährlicher ist, als die eigentliche Justiz. Der Richter ist ja durch Gesetz und Strafprozeßordnung in mehr als einer Beziehung gebundener als die Polizei, deren nächstes Ziel ist, den Täter — eventuell auf dem Wege der List und der Ueberraschung — geständig zu machen. Häufig genug verlockt sie den Verhafteten durch die Aussicht auf eine baldige Haftentlassung zu einem Geständnis. Und mancher hat unter diesem Zwange, unter der Notwendigkeit, Geschäft und Familie zu versorgen, etwas gestanden, was er nie begangen hat. Ein solches Geständnis allein ist gewiß für eine

spätere Verurteilung nicht maßgebend. Aber wie schwer ist es, ein Geständnis rückgängig zu machen. Ist es auch das Gericht, das im allgemeinen die Schuld des Täters nachweisen soll, so verdreht sich doch dieser Rechtsgrundsatz in sein Gegenteil, wenn der Beschuldigte erst einmal gestanden hat!

Dazu kommt noch eines: die polizeilichen Protokolle geben meist nur ein ungefähres Bild von dem, was ein Beschuldigter oder auch ein Zeuge der Polizei gesagt hat. Polizeibeamte sind nicht immer die kunstvollsten Stilisten. Alles Gesagte wird vergrößert, erscheint grell und überdeutlich. Der Verhaftete hat natürlich Recht und Pflicht, ein solches Protokoll, bevor er es unterschreibt, gründlich zu überprüfen. Tatsächlich



Die Minderjährige als Zeugin: „... und dann hat er mir Schokolade versprochen ...“